

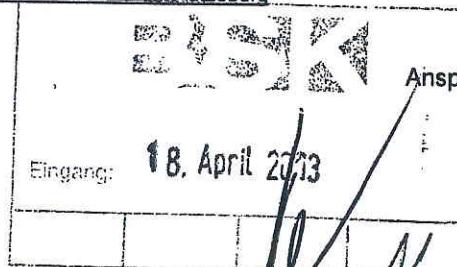
KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK
Bau + Stadtplanerkontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck/
Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437 u. -436
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: hasselbeck@kreis-RZ.de
behrmann@kreis-Rz.de
Mein Zeichen: 41.26.1-
Datum: 17.04.2013

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Gudow

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Gudow

hier: **Stellungnahme gemäß § 4a(3) Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der zweiten erneuten öffentlichen Auslegung**

Mit Bericht vom 13.03.2013 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Gudow den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1. Im Zusammenhang mit der Herstellung der Ausgleichsfläche ist rechtlich eine Aufschüttungs- bzw. Abtragungsgenehmigung erforderlich, auch wenn die Maßnahme keinen Eingriff darstellt, dies ergibt sich aus dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 05.10.2012. Über die Genehmigung für Abtragungen und Aufschüttungen entscheidet nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 11 (2) LNatSchG die zuständige Naturschutzbehörde. Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Ein entsprechender Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu stellen.
Ein Eingriff liegt bei der Herstellung der Ausgleichsfläche nicht vor, eine Kompensation ist deshalb nicht erforderlich.

Die extern gelegene Ausgleichsfläche wird mind. seit Anfang des Jahres 2009 nicht

Sitz: Barlachstraße 2,
23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541/ 888-0
Telefax: 04541/ 888-306

Sprechzeiten:
Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten des Kreises:
Kreissparkasse Ratzeburg
Kto.-Nr.: 110 000, BLZ: 230 527 50
IBAN: DE28 2305 0000 0000 1100 00

Postbank Hamburg
Kto.-Nr.: 96 76 201, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE44 2001 0510 0001 0001 00

mehr landwirtschaftlich intensiv genutzt und liegt brach. Der Zustand der Ausgleichsfläche ist deshalb vor Beginn der geplanten Bodenarbeiten zu überprüfen, die vorgesehenen Maßnahmen sind gegebenenfalls in Abstimmung mit mir ggf. anzupassen.

2. Die Tabelle 1 „Faunistisches Potenzial“ im Gutachten „Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung“ ist anhand der jeweils aktuellen Roten Listen Schleswig-Holstein zu überarbeiten, z.B. Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein, 5. Fassung Oktober 2010.
3. Auf Grund des Alters der verwendeten faunistischen Daten ist eine Plausibilitätskontrolle durchzuführen um die Ergebnisse der „Faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung“ und die Angemessenheit der daraus abgeleiteten Maßnahmen zu überprüfen.
4. Im Bestandsplan, Anlage 1 der Faunistischen Potenzialanalyse, sind in Planzeichnung und Legende Acker und Sandtrockenrasen farblich nicht zu unterscheiden. Ich bitte insofern um eindeutige Darstellung.
5. Beim Grünordnerischen Fachbeitrag fehlt der Plan Nr. 3 „Ersatzfläche – Konzeption/Maßnahmen“.
Bei dem Gutachten Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung fehlt der Anhang 1 „Ablaufschema Herstellung der Kompensationsfläche“.
Die fehlenden Unterlagen bitte ich nachzureichen.

Auf folgendes weise ich noch einmal hin:

1. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Beseitigung einer ca. 0,92 ha großen Trockenrasenfläche vorgesehen. Nach § 30 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) i. V. m. § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG sind Trockenrasen unter gesetzlichen Schutz gestellt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, sind verboten.

Eine Befreiung von den Verboten des § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG gemäß § 67 (1) und (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) für die Beseitigung von insgesamt ca. 0,92 ha Trockenrasen, im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen für das o. a. Bebauungsplangebiet, wird auf Grundlage der hier vorgelegten Unterlagen (Kompensationsmaßnahmen) in Aussicht gestellt.

Auf meine vorangegangenen Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 7 sowie auf mein Schreiben vom 09.07.2008 zum Antrag des Amtes Büchen vom 17.06.2008 nach damaliger Rechtslage auf Gewährung einer Befreiung nach § 64 (2) LNatSchG von den Verboten des § 25 (1) Satz 2 LNatSchG verweise ich.

Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG und als Kompensation für die Zerstörung des Trockenrasens nach den Vorschriften des § 67 BNatSchG ist die Herstellung einer Ausgleichsfläche in ca. 150 m Entfernung, südwestlich des Sportplatzes Gudow vorgesehen. Nur durch die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kann ein Verbot des § 44 (1) i.V. mit § 44 (5) BNatSchG hier vermieden werden.

Ich werde deshalb eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG an die Bedingungen knüpfen, dass der Bebauungsplan rechtskräftig ist und dass die Bestätigung einer guten Lebensraumentwicklung auf der Ausgleichsfläche durch einen speziellen Fachgutachter vorliegt.

Ein entsprechender Antrag ist zu gegebener Zeit, rechtzeitig vor Beginn der Durchführung des Vorhabens, bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) zu stellen.

2. Das Absammeln von Zauneidechsen auf der Eingriffsfläche erfüllt formal den Verbotsstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, hierfür ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume rechtzeitig zu beantragen.
3. Nach hiesiger Einschätzung kann der Bewertung des Gutachters gefolgt werden, dass es auf Grund der Planung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen Natura 2000-Gebiete kommt.
4. Da die Gemeinde nicht Eigentümerin der vorgesehenen Ausgleichsfläche ist, werden die konkrete Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und deren dauerhafter Erhalt vertraglich zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde gesichert. Der Vorhabenträger wird von der Gemeinde außerdem verpflichtet, alle im grünordnerischen Fachbeitrag bzw. in der Faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich des vorgesehenen Monitorings umzusetzen.

Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam werden.

Städtebau und Planungsrecht:

Punkt 1.3 des Textteils ist zwischenzeitlich mit dem Kreis abgestimmt und in der besprochenen Form in den Bebauungsplan übernommen worden. Allerdings fehlt nach wie vor der für den Laien (und damit für den potenziellen Grundstückskäufer) gut sichtbare und verständliche Hinweis, dass keine unmittelbarer Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung/Baufreistellung besteht. Ich bitte, dies zu ergänzen.

Im Auftrag

